

Beurteilungsstufen (Noten) lt. SCHUG §14 LBV

Die Note legt fest, in welchem Ausmaß der wesentliche Lehrstoff (**Wesentlichkeit**) erfasst und welcher Grad an **Eigenständigkeit** bei der Anwendung des Lehrstoffs in den Leistungen des Schülers/der Schülerin festgestellt wurde.

Note	Eigenständige Anwendung	Wesentlichkeit (Erfassung des Lehrstoffs)
Sehr Gut	Eigenständigkeit deutlich; Fähigkeit zur Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben offensichtlich	weit über das Wesentliche hinausgehend
Gut	merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit; Fähigkeit zur Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben bei entsprechender Anleitung	über das Wesentliche hinausgehend
Befriedigend	merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit; Fähigkeit zur Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben bei entsprechender Anleitung mit Mängel in der Durchführung	zur Gänze
Genügend	Eigenständigkeit bei neuartigen Aufgaben als Kriterium nicht vorhanden	in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt
Nicht Genügend	Eigenständigkeit als Kriterium nicht vorhanden	nicht erfüllt